

Geltungsbereich

1. Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Kunden und BELFOR (Suisse) AG (nachfolgend genannt BELFOR). Sie erbringt Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen (i) Prävention & Umwelt (Brandschutz sowie Altlasten- und Schadstoffentfernung), (ii) Sanierung & Industrie (Brand- und Wasserschadensanierung) sowie (iii) Renovation & Trocknung.
2. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Kunden und BELFOR getroffenen Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen („Vertrag“) ungeachtet der Form und Bezeichnung einer solchen Vereinbarung.
3. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von BELFOR ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
4. Bei Dienstleistungen im Bereich des Brandschutzes und der Asbestsanierung richten sich die Beziehungen zwischen BELFOR und dem Kunden primär nach diesen AGB und subsidiär nach den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA-Norm 118, Ausgabe 2013) sowie die Handbücher 400 & 700 des Branchenverbands ISOLSUISSE für den Brandschutz und die EKAS-Richtlinien.

Offerte und Preise

5. Offerten der BELFOR sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Mengenangaben unverbindlich und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
6. Offerten werden von der BELFOR nach bestem Fachwissen erstellt. BELFOR leistet jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Mengenangaben.
7. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
8. Eine von BELFOR unterbreitete Offerte ist bezüglich Ausführungsfristen von dem im Angebot aufgeführten Datum für 30 Tage verbindlich, soweit es in der Offerte nicht anderes vereinbart ist. Jeder Auftrag, der nach Ablauf dieser Frist erteilt wird, bedarf seitens BELFOR der schriftlichen Bestätigung.
9. Die Leistung von BELFOR wird nach Aufwand gemäss gültiger Preisliste berechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart oder der Aufwand nach Ausmass offeriert wurde.
10. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.
11. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
12. Sofern Expertisen, Messungen, Berechnungen, Pläne oder Musterarbeiten als Grundlage für die Ausarbeitung der Offerten der BELFOR benötigt wurden und keine Auftragserteilung erfolgt, schuldet der Kunde eine Entschädigung nach SIA Norm 118 Art. 48–54
13. Prospekte, Kataloge und dergleichen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie vertraglich ausdrücklich zugesichert sind.
14. Wird auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen Überzeit-, Nacht-, Samstag- oder Sonntagsarbeit geleistet, so werden die Aufwände hierfür nach den Ansätzen in der derzeit gültigen Preisliste separat in Rechnung gestellt, sofern diese nicht in der Offerte erfasst wurden. Zuschläge für erschwerende Umstände werden verrechnet, sofern diese bei der Offertstellung nicht bekannt waren oder nicht erfasst werden konnten.
15. Als erschwerende Umstände gelten z.B. Lohnzuschläge für ausserordentliche Schmutzarbeiten, Arbeiten in nassen Kanälen, beengten Räumen oder grossen Höhen (über 3 Meter), in Räumen mit über 45°C Raumtemperatur und gesundheitsgefährliche Arbeiten.
16. Falls sich die der Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist BELFOR berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
17. Ausserhalb des Leistungsverzeichnisses bestellte Regieleistungen werden von BELFOR laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit.

Vertragsabschluss und Leistungen

18. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.
19. Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben.
20. Regie-Arbeiten werden aufgrund erstellter Tagesrapporte, nach den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung gestellt sofern nicht in der Offerte anders vereinbart.

Zuzug von Dritten durch BELFOR

21. Für die Vertragserfüllung kann BELFOR Dritte beiziehen.
22. Der Kunde ist damit einverstanden, dass BELFOR Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an Subunternehmer beziehungsweise beigezogenen Partner oder Dritte für die genannten Zwecke weitergeben darf.

Ermittlung des Umfangs der erbrachten Leistung

23. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle von Regiearbeiten die Rapporte der BELFOR täglich zu prüfen und zum Zeichen der Anerkennung der darin genannten Arbeiten zu unterzeichnen, sofern nicht anders vereinbart. Sofern der Kunde die Rapporte von BELFOR ungerichteter Weise nicht unterzeichnet, kann BELFOR nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
24. Nach Aufmass angebotene Leistungen werden durch BELFOR mittels Tabellen oder Aufmassblättern dokumentiert.

Übernahme von Abfällen

25. Die Entsorgung / Vernichtung anfallender Altchemikalien / Sonderabfälle und eventuell anfallenden Abwassers hat grundsätzlich gemäss den kantonalen und eidgenössischen

Vorschriften zu erfolgen. Die Entsorgungspreise sind von den regionalen Gegebenheiten abhängig.

26. BELFOR erstellt auf Wunsch gerne ein individuelles Angebot oder es erfolgt die Entsorgung nach Aufwand gegen Nachweis.
27. Abrechnungsbasis für die Entsorgung sind die Wiegescheine und Entsorgungsnachweise der durch die BELFOR beauftragten Transporteure bzw. Abfallsammler.

Rücktritt vom Vertrag

28. Der Vertrag kann, sofern nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen zwingend zur Anwendung kommen, von beiden Parteien jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Werktagen gekündigt werden.
29. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zahlt der Kunde BELFOR das vereinbarte Honorar für bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Spesen und sonstige Auslagen. Zudem ist BELFOR vom Kunden völlig schadlos zu halten.
30. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit (d.h. 2 oder weniger Tage vor Arbeitsbeginn), ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, ggf. zusätzlich zum vereinbarten Honoraranspruch auch für bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Spesen und sonstige Auslagen.

Abnahme des Werkes bei Bauverträgen

31. BELFOR informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung.
32. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von BELFOR unterzeichnet wird.
33. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen.
34. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt.
35. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde BELFOR eine angemessene Frist zu setzen.
36. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn:
 - a) sie ohne Verschulden von BELFOR am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
 - b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert.
37. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Mängelrüge (vgl. Ziff. 44.) und Verjährungsfristen (vgl. Ziff. 49.) für Mängelrechte beginnen zu laufen.

Übergang von Nutzen und Gefahr

38. Nutzen und Gefahr gehen – soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde – spätestens mit Eingang der Lieferungen beim Unternehmer, im Falle von Montageleistungen mit erfolgter Montage, auf den Besteller über.
39. Bei in sich geschlossenen Teillieferungen bzw. Montageleistungen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr für diese Teile gesondert.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

40. BELFOR hat das Recht, Vorauszahlung zu verlangen.
41. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Im Falle von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 5% entsprechend OR 104 Abs.1 verrechnet. Der Vertragspartner ist des weiteren bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, die von BELFOR alle in Zusammenhang mit der Forderungseintreibung offener Rechnungsbeträge entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten, wie Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu bezahlen.
42. Zwischenzeitlich können von BELFOR einmal pro Monat Akonto-Rechnungen mit Leistungsnachweis (vgl. Ziff. 23 u. 24) übermittelt werden; diese sind innert 14 Tagen zahlbar.
43. Beanstandungen von Rechnungen haben innert 14 Tagen nach Erhalt mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Gewährleistung und Schadenersatz

44. Gewährleistungsansprüche können von Kunden nur nach erfolgter schriftlicher Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat ausschliesslich im Zuge einer gemeinsamen Schlussabnahme nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder durch eingeschriebenen Brief binnen 10 Tage ab Abnahme der Leistung oder Teilleistung durch den Kunden (vgl. Ziff. 37.) zu erfolgen.
45. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.
46. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von BELFOR innerhalb angemessener oder zu vereinbarenden Frist zu erfüllen.
47. Behebt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst oder lässt diesen durch Dritte beheben, hat BELFOR für die dadurch entstandenen angemessenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn BELFOR dieser Mängelbehebung vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die vereinbarte Frist zur Mängelbehebung verletzt hat.
48. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden bzw. Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Konsumenten um Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen handelt.
49. Ersatzansprüche von Kunden verjähren ein Jahr nach Abnahme der Leistung.

Geheimhaltung

50. BELFOR verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Kunden erteilten Informationen.
51. BELFOR ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungsstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Kunde an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
52. Nach Durchführung des Auftrages ist die BELFOR berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Schutz der Pläne

53. Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dergleichen der BELFOR sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der BELFOR zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Kunden selbst.
54. Der Kunde ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen das Projekt betreffender, oben genannter Dokumente, den Namen des Verfassers BELFOR (Suisse) AG bekanntzugeben.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

55. Sämtliche Streitigkeiten unterstehen schweizerischem Recht.
56. Der Gerichtsstand befindet am jeweiligen Sitz von BELFOR

Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

57. Die unter diesem Titel aufgeführten Bedingungen (vgl. Ziff. 57-60) dienen der Umsetzung/Einhaltung der Empfehlungen des Gesundheitsamtes für Gesundheit (BAG) zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Diese Bedingungen gelten nur während der Geltungsdauer der für das Vertragsverhältnis zwischen BELFOR und dem Kunden einschlägigen Bestimmungen der COVID-19-Verordnung (SR 818.101.24). Bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung der COVID-19-Verordnung behält sich BELFOR vor, die AGB den jeweiligen Änderungen anzupassen.
58. Bei der Erbringung sämtlicher Dienstleistungen von BELFOR muss zwischen dem Kunden und seinen Hilfspersonen (z.B. Familienangehörigen) und den Mitarbeitern von BELFOR stets ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Wo dieser Abstand nicht möglich ist, muss die Zeit der Nichteinhaltung möglichst kurz (maximal 15 Minuten) sein.
59. In geschlossenen Räumlichkeiten (z.B. einzelnen Zimmer auf Baustellen), in welchen BELFOR Leistungen erbringt, dürfen nie mehr als fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Zudem gilt es zwischen den anwesenden Personen zwingend den Mindestabstand gemäss Ziff. 58 hiervor einzuhalten.
60. Sofern BELFOR aufgrund der Umsetzung der jeweils geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den darauf basierenden Rechtsvorschriften allfällige Termine und/oder Fristen nicht einhalten kann, muss BELFOR dies dem Kunden vorab mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall gehalten, BELFOR einen neuen Termin bzw. eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Solche Verzögerungen stellen einen unverschuldeten Verzug von BELFOR dar und berechtigen den Kunden zu keinerlei zusätzlichen Ansprüchen (z.B. Schadenersatz, Ersatzvornahme auf Kosten von BELFOR).